

Erläuterungen:

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlags:

Im Jahre 2021 erfolgte eine Umstrukturierung der RSAG-Unternehmensgruppe.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Aufgaben, unter anderem die Bioabfallentsorgung für den Rhein-Sieg-Kreis, von der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (als Tochter der RSAG mbH mittlerweile auf diese verschmolzen) auf die RSAG AÖR übertragen. Dadurch ist die Notwendigkeit einer Beteiligung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REK), welcher die Bioabfallentsorgung durchführt, an der RSAG mbH entfallen.

Zur Vereinfachung der Gesellschaftsstruktur der RSAG mbH wurde der Anteil des REK (2%) an der RSAG mbH im Nennbetrag von 10.225,84 € im Wege eines Geschäftsanteilsabtretungsvertrags zum 1. Januar 2023 an den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.

Der Anteil des Rhein-Sieg-Kreises an der RSAG mbH erhöhte sich damit von 5% auf 7%. Die restlichen 93% werden nach wie vor von der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH gehalten.

Der Kreistag hatte mit Beschluss vom 22.09.2022 die Vertreter und Vertreterinnen des Rhein-Sieg-Kreises in den Gremien der RSAG mbH, der Kreisholding Rhein-Sieg mbH und des REK ermächtigt, allen für die Übertragung erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.

Die Gesellschafterversammlung der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH hatte in ihrer Sitzung vom 08.12.2022 der Rückübertragung auf den Rhein-Sieg-Kreis zugestimmt und die Geschäftsführung ermächtigt, allen für die Übertragung erforderlichen Beschlüsse in der RSAG mbH zuzustimmen.

Aufgrund der zwischenzeitlich vollzogenen Rückübertragung der Anteile an der RSAG mbH vom REK auf den Rhein-Sieg-Kreis ist der Gesellschaftsvertrag der RSAG mbH entsprechend zu ändern, weil sich der Kreis der Gesellschafter geändert hat.

Ferner soll die Ladungsfrist für Sitzungen des Aufsichtsrats der RSAG mbH auf zwei Wochen geändert werden, so dass ein Gleichklang mit den Regelungen des Verwaltungsrats der RSAG AÖR besteht. Weiter sollen die Möglichkeiten der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung erweitert werden; auch dies wurde schon für den Verwaltungsrat der RSAG AÖR entsprechend geregelt.

Des Weiteren sollen diverse redaktionelle Änderungen erfolgen. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

I. Ausscheiden des Zweckverbandes REK als Gesellschafter:

- § 5 Absatz 2 Ziffer 3 (Wegfall des Zweckverbandes REK als Gesellschafter der RSAG mbH)
- § 9 Absatz 3 (der Zweckverband REK entsendet kein Mitglied mehr in die Gesellschafterversammlung der RSAG mbH)
- § 10 Absatz 1 Satz 6 (der Zweckverband REK entsendet kein Mitglied mehr in den Aufsichtsrat der RSAG mbH)
- § 10 Absatz 6 (der Zweckverband REK entsendet kein Mitglied mehr in den Aufsichtsrat der RSAG mbH)

II. Ladungsfrist und Beschlussfassungen:

- § 8 Absatz 4 (Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in audiovisuellen Versammlungen, Telefonkonferenzen und im Umlaufverfahren)
- § 11 Absatz 4 Satz 1 (Ladungsfrist von zwei Wochen für den Aufsichtsrat)
- § 11 Absatz 5 (Beschlussfassung des Aufsichtsrates in audiovisuellen Versammlungen, Telefonkonferenzen und im Umlaufverfahren)

III. Redaktionelle Änderungen:

- § 8 Absatz 6 Satz 2 (Klarstellung, dass das Protokoll u. a. von den stimmberechtigten Vertretern der Gesellschafter zu unterzeichnen ist)
- § 9 Absatz 1 lit. n) (Ersetzung des Begriffs „Firmen“ durch „Unternehmen“)
- § 9 Absatz 3 (Erwähnung der Rechtsgrundlagen für das Weisungsrecht)
- § 10 Absatz 2 Satz 4 (Konkretisierung der „Stelle“, die das Aufsichtsratsmitglied entsendet)
- § 10 Absatz 3 Satz 2 (Konkretisierung des Begriffs „Ausscheidenden“)
- § 10 Absatz 6 (Erwähnung der Rechtsgrundlagen für das Weisungsrecht)
- § 11 Absatz 8 Satz 3 (Klarstellung, dass es sich um die Geschäftsbereichsleiter der RSAG AöR handelt)
- § 12 Absatz 1 Satz 1 (Klarstellung hinsichtlich der Beratungsfolge Aufsichtsrat – Gesellschafterversammlung)
- § 14 Absatz 2 (es handelt sich um mehrere Gesellschafter)
- § 15 Absatz 3 lit. e) wird eingefügt. Deklaratorische Aufnahme der Regelung zur Abschlussprüfung und Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate

Governance Kodex des Rhein-Sieg-Kreises (PCGK RSK)

- § 15 Absatz 4 Satz 3 wird eingefügt. Deklaratorische Aufnahme bezüglich Unternehmenserklärung nach dem PCGK RSK

Die Gesellschafterversammlung der RSAG mbH hat in ihrer 106. Sitzung am 06.02.2024 den vorgenannten Änderungen, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages, zugestimmt.

Gemäß § 53 Absatz 1 der Kreisordnung NRW iVm. § 115 Absatz 1 S. 1 lit. a) der Gemeindeordnung NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Verwaltung wird nach der Kreistagsitzung am 14.03.2024 die Bezirksregierung in Köln entsprechend informieren. In der Folge wird mit der RSAG mbH ein Termin zur notariellen Beurkundung des geänderten Gesellschaftsvertrages abgestimmt.

Zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlags:

Herr Kreistagsabgeordneter Karl-Heinz Baumanns sowie dessen Stellvertreter Herr Christoph Fiévet waren bisher durch den Gesellschafter REK in den Aufsichtsrat der RSAG mbH entsandt. Damit ist ein Aufsichtsratsmandat frei geworden, für welches dieselben Personen, allerdings nun durch den Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis, in den Aufsichtsrat entsandt werden sollen.

In Vertretung

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 07.03.2024

Anhang:

Synopse Änderung des Gesellschaftsvertrages RSAG mbH (Stand: 07.02.2024)